

Vereinbarung zur Tierhaltung im Altersheim

Tierart/Rasse _____

Name des Tieres _____

Alter des Tieres _____

Geschlecht

w

m

kastriert

unkastriert

HalterIn des Tieres _____

1. Generelles zur Tierhaltung

Der Halter ist für sein Tier verantwortlich. Er verpflichtet sich, für artgerechte Haltung und Pflege sowie für die nötige medizinische Versorgung des Tieres zu sorgen, die Regeln des Heimes zu befolgen und Mitbewohner und Personal vor Beeinträchtigungen durch das Tier (unerwünschte Kontakte / unzumutbarer Lärm / Geruch etc.) zu schützen.

2. Aufenthaltsbereich des Tieres

Das Tier hält sich grundsätzlich im Zimmer des Halters auf. Der Aufenthalt des Tieres ist zusätzlich erlaubt

in _____

Der Aufenthalt im Speisesaal und _____ ist verboten.

Hunde sind im Heim und auf dem Heimareal an der Leine zu führen. Es besteht Kotaufnahmepflicht.

3. Kosten

Der Aufenthalt des Tieres im Heim ist kostenlos

Der monatliche Pensionspreis für allgemeinen Mehraufwand beträgt:

CHF _____

4. Zuständigkeiten

Der Halter ist zuständig für die Betreuung des Tieres. Diese beinhaltet:

- Einkauf / Beschaffung des Futters / Einstreu für Käfig oder Katzenkiste
- Fütterung und Pflege des Tieres
- Reinigungsaufgaben (Käfig / Katzenkiste / Aquarium / Voliere etc.)
- Regelmässiges Ausführen als artgemässe Beschäftigung und zur Versäuberung (Hunde)
- Artgemässe Haltung und schonungsvoller Umgang
- Medizinische Vorsorge (Impfen / Entwurmen bei Hunden und Katzen)
- Tierarztbesuch bei Krankheit / Verhaltensauffälligkeit des Tieres

4.1. Spezielle Abmachungen / Übernahme von Betreuungsaufgaben durch das Heim:

Für die vom Heim erbrachten Leistungen werden monatlich

CHF _____ verrechnet.

Änderungen der Zuständigkeiten erfolgen in Absprache zwischen Heim und Halter. Mehraufwand von Seiten des Heims wird in Rechnung gestellt.

5. Gesundheitsvorsorge / Krankheit / Verhaltensauffälligkeit des Tieres

Das Tier ist sauber zu halten und regelmässig auf Parasiten zu kontrollieren.

Katzen und Hunde sind regelmässig zu entwurmen und jährlich zu impfen.

Der Tierhalter verpflichtet sich, das Tier zum Tierarzt zu bringen, wenn Anzeichen für eine gesundheitliche Störung oder eine Verhaltensauffälligkeit vorliegen.

Sämtliche Kosten für Transport / Tierarzt / Medikamente und etwaige Begleitung durch Personal des Heims gehen zu Lasten des Tierhalters.

Entscheide über notwendige tierärztliche Massnahmen werden vom Tierhalter, evtl. gemeinsam mit Angehörigen und dem Heim unter Berücksichtigung des Tierwohls getroffen.

6. Haftpflicht

Für die Sicherheit und Beaufsichtigung des Tieres ist der Halter zuständig. Das Heim übernimmt keine Verantwortung bei dessen Entweichen.

Für vom Tier verursachte Schäden, die an Einrichtungen des Heims oder an Drittpersonen entstehen, ist der Tierhalter haftbar. Dafür wird der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung empfohlen verlangt.

7. Verantwortung für das Tier bei Krankheit oder Tod des Tierhalters

Wenn der Tierhalter krankheitsbedingt kurzzeitig die bedürfnisgerechte Versorgung nicht gewährleisten kann, wird die Verantwortung für diese Verrichtungen vom Heim

- übernommen
- nicht übernommen

Bei Zusatzbelastung des Personals wird der Mehraufwand in Rechnung gestellt.

Die unten aufgeführten Personen können die Pflege und Versorgung der Tiere übernehmen, wenn der Tierhalter kurzfristig nicht dazu in der Lage ist. Der Tierhalter hinterlegt bei diesen Personen und bei der Heimleitung einen Pflegeplan für die Tiere.

Ist der Tierhalter längerfristig oder dauernd nicht mehr in der Lage, das Tier angemessen und artgerecht zu versorgen, oder im Todesfall, so ist für das Tier innerhalb von _____ Tagen eine angemessene Lösung zu finden. Für diesen Fall bezeichnet der Tierhalter entweder eine Drittperson, die bereit ist, die Verantwortung für das Tier zu übernehmen.

Oder der Tierhalter hat in seinem Testament verfügt, dass die untenstehende Person/Organisation die Pflege und Versorgung des Tieres nach seinem Tod übernimmt. Die bezeichneten Personen/Organisationen sind informiert und damit einverstanden.

8. Probezeit

Für das Tier gilt eine Probezeit von zwei Monaten nach Eintritt. Kann es sich bis dann nicht einleben (störendes Verhalten gegenüber MitbewohnerInnen und/oder Personal, erhebliche Lärm- oder Geruchsemissionen, Probleme mit Versäuberung oder Hygiene etc.), so müssen sie umplatziert werden. Zuständig für diesen Entscheid ist – nach Absprache mit allen Beteiligten – die Heimleitung.

Gerichtsstand _____

Ort, Datum _____

Unterschrift
Tierhalter _____

Unterschrift
Heimleitung _____

Wichtige Adressen

Verantwortung für das Tier in Vertretung des Tierhalters:

Name _____

Strasse/Nr. _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Zuständiger Tierarzt, Name _____

Strasse/Nr _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

 **IEMT Schweiz**
Carmenstrasse 25
Postfach 1273
8032 Zürich
Tel. 044 260 59 80
Fax 044 260 59 81
www.iemt.ch



Fachstelle
«Leben mit Tieren im Heim»
Aretshalden 75
8607 Aathal
Tel. 043 540 12 38
www.tiere-im-heim.ch



SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS

CURAVIVA

Mit freundlicher Unterstützung

ZEITLUPE

 **Tierwelt**